

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 03/17 Sp- ewVfg -**

21.02.2017

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung**

mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. Orden e. V.

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 21.02.2017 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft.

Gründe

I.

Mit dem am Morgen des 21.02.2017 beim Kirchlichen Arbeitsgericht per Telefax eingegangenen Antrag begehrt die MAV den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Dienstbefreiung ihres Vorsitzenden vom 22.-24.02.2017.

Die MAV trägt vor:

Am 09.02.2017 habe sie beschlossen, ihren Vorsitzenden zu der im Tenor dieses Beschlusses genannten Schulungsveranstaltung zu entsenden. Durch die Umstellung der Arbeitsvertragsbedingungen von den AVR auf den TVÖD bestehe für die MAV ein aktueller Schulungsbedarf über das neue Tarifwerk. Der Dienstgeber habe am 15.02. den ihm am 13.02.2017 vorgelegten Antrag auf Dienstbefreiung abgelehnt mit der unzutreffenden Begründung, kurz vor den nächsten MAV-Wahlen mache eine Schulung zu diesem Thema keinen Sinn.

Die MAV beantragt,

dem Dienstgeber aufzuerlegen, dem Vorsitzenden der MAV, Herrn W., Arbeitsbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 MAVO zur Teilnahme an der Schulung „Einführung in den TVÖD“ vom 22.02. bis zum 24.02.2017 im H.Haus, L., zu gewähren.

Der Dienstgeber beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag auf Dienstbefreiung zur Schulungsteilnahme sei ihr so spät vorgelegt worden, dass sie keinen Personalersatz für den ohnehin nur noch halbtags in der Haustechnik eingesetzten MAV-Vorsitzenden habe finden können. Aktuell sei der Schulungsbedarf auch nicht, da in der Dienststelle schon seit dem Jahre 2014 in

den Arbeitsverträgen bei neu einzustellenden Mitarbeitern der TVÖD zugrunde gelegt werde. Die Umstellung auf den neuen Tarifvertrag vollziehe sich sukzessive. Die fragliche Veranstaltung schule über vertiefte Problemstellungen und sei für den bisher nicht einschlägig geschulten MAV-Vorsitzenden ohnehin nicht geeignet. Zu der Thematik gebe es zahlreiche Schulungsangebote von diversen Anbietern. Zudem sei kurz vor Ablauf der Wahlperiode eine solche Schulung nicht erforderlich.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragsschrift und der Antragserwiderung –beide vom 21.02.2017- Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist im Zeitpunkt der Entscheidung unbegründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Speyer vor, bei der es insbesondere um die Rechte und Pflichten der MAV aus § 16 MAVO geht.
2. Das Kirchliche Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Im Streitfalle kann offen bleiben, ob ein Verfügungsanspruch besteht. Jedenfalls gibt es

keinen Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung bezüglich des geltend gemachten Anspruchs.

3. Nach § 16 Abs. 1 MAVO hat der Dienstgeber den Mitgliedern der MAV auf Antrag der MAV während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt 3 Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der MAV erforderlichen Kenntnisse vermitteln, sie von der Diözese als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche und betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegen stehen. Der Antrag aus § 16 Abs. 1 MAVO ist somit an drei Voraussetzungen geknüpft:
- Die MAV muss einen Antrag beim Dienstgeber stellen, den dieser genehmigen muss, wenn in der Schulung „erforderliche“ Kenntnisse vermittelt werden,
 - die Diözese muss die Schulung als geeignet anerkannt haben und
 - es dürfen keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Erfordernisse einer Teilnahme entgegenstehen.

Welche Kenntnisse „erforderlich“ sind und ob solche Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Tagung oder an einem Lehrgang vermittelt werden, entscheidet die MAV. Ihr steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Dass ein „erforderlicher“ Schulungsbedarf für die MAV über den in der Dienststelle seit dem Jahre 2014 Anwendung findenden TVÖD besteht, ist außer Zweifel und wird auch vom Antragsgegner nicht in Abrede gestellt. Ob allerdings gerade die fragliche Schulungsveranstaltung für den MAV-Vorsitzenden geeignet war, hat der Antragsgegner konkret bestritten, indem er vorgetragen hat, die Veranstaltung habe einen vertiefenden Schulungsinhalt und sei thematisch gerade keine „Einführung“ in den TVÖD.

Angesichts der von der antragstellenden MAV verursachten Zeitknappheit für eine Entscheidungsfindung kann derzeit auch nicht mehr geklärt werden, ob die von dem Antragsgegner vorgebrachten Aspekte für „entgegenstehende

betriebliche Gründe“ im Sinne von § 16 Abs. 1 MAVO dem Antrag entgegenstehen können (siehe dazu Beschluss des erkennenden Gerichts vom 08.05.2015 – M 49/15 Sp -ewVfg- und Beschluss vom 07.07.2014 – M 22/14Mz -ewVfg). Der Antragsgegner hat angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit geltend gemacht, so kurzfristig keinen Personalersatz für den in der Haustechnik ohnehin nur noch halbtags eingesetzten MAV-Vorsitzenden zu finden. Dies wenigstens einigermaßen verlässlich aufzuklären, ist dem erkennenden Gericht angesichts der Dringlichkeit der gebotenen Entscheidung nicht möglich.

Die MAV hat vorliegend erst recht spät einen Befreiungsantrag beim Dienstgeber gestellt. Dieser hat innerhalb von 2 Tagen zeitlich schnell darauf reagiert und den Antrag am 15.02.2017 abgelehnt. Erst am 21.02., also 1 Tag vor Beginn der Veranstaltung hat die MAV den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim erkennenden Gericht eingereicht. Irgendwelche Tatsachen hat die antragstellende MAV dabei nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 920, 936 in Verbindung mit § 294 ZPO).

Im Streitfalle muss das Gericht innerhalb weniger Stunden hier und jetzt auf der Stelle entscheiden, ob das namentlich benannte MAV-Mitglied gerade in der Zeit vom 22.-24.02.2017 an der fraglichen Veranstaltung teilnehmen kann oder nicht, nur weil die MAV nicht frühzeitig gehandelt hat. Damit muss das Gericht eine endgültige Entscheidung dazu noch in der Hauptsache treffen, ohne auch nur annähernd die entscheidungserheblichen Rechtsfragen aufzuklären und eine richtige Entscheidung treffen zu können. Das ist auch im Eilverfahren nicht zulässig.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde, über die der Vorsitzende allein abschließend zu entscheiden hat, nach § 55 KAGO i.V. m. § 78 ArbGG, §§ 567 ff. ZPO wird hingewiesen.

Gez. S.